



# Swiss Index

Regelwerk für Anleihenindizes

## Inhaltsverzeichnis

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Einführung</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Grundprinzipien</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>3</b>  | <b>Letzte Änderungen</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>4</b>  | <b>Definitionen</b> .....   | <b>5</b>  |
| 4.1       | Definitionen Instrumente (Instrument Definitions).....                    | 5         |
| 4.2       | Definitionen Anleihenindizes .....  | 6         |
| <b>5</b>  | <b>Berechnung Indexwerte</b> .....  | <b>7</b>  |
| 5.1       | Laspeyres-Formel .....  | 7         |
| 5.1.1     | Theoretische Anpassungen von Corporate Actions.....                       | 7         |
| 5.1.2     | Preisrendite Index .....  | 7         |
| 5.1.3     | Bruttorendite Index.....  | 8         |
| 5.1.4     | Praktische Anwendung von Corporate Actions .....                          | 8         |
| 5.2       | Spezifische Fixed Income Indizes .....                                    | 9         |
| 5.2.1     | Yield Index .....   | 9         |
| 5.2.2     | Duration Index (Macaulay Duration).....                                   | 10        |
| <b>6</b>  | <b>Unterhalt der Indexkomponenten</b> .....                               | <b>11</b> |
| 6.1       | Überprüfung der Filterattribute .....                                     | 11        |
| 6.2       | Preispriorität bei Referenzwerten .....                                   | 11        |
| <b>7</b>  | <b>Unterhalt der Indexkomposition</b> .....                               | <b>13</b> |
| 7.1       | Indexabhängigkeiten.....  | 13        |
| 7.2       | Ordentlicher Indexreview.....   | 13        |
| <b>8</b>  | <b>SBI Index</b> .....  | <b>14</b> |
| 8.1       | Übersicht .....   | 14        |
| 8.2       | Indexkomposition .....  | 14        |
| <b>9</b>  | <b>Abgeleitete Indizes des SBI durch die Verwendung von Filtern</b> ..... | <b>15</b> |
| 9.1       | Übersicht .....   | 15        |
| 9.2       | Klassifizierung.....  | 15        |
| 9.2.1     | Segment Schema.....   | 15        |
| 9.2.2     | Garantie und Kreditsicherheit Schema.....                                 | 15        |
| 9.3       | Nominalbetrag.....  | 15        |
| 9.4       | Domizil .....   | 15        |
| 9.5       | Restlaufzeit.....   | 16        |
| 9.6       | SBI Composite Rating .....  | 16        |
| 9.7       | ESG Qualifikation .....   | 16        |
| <b>10</b> | <b>Korrekturrichtlinien</b> .....   | <b>17</b> |
| 10.1      | Nicht verfügbare Daten .....  | 17        |
| 10.2      | Falsche Daten.....  | 17        |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>11</b> | <b>Governance</b> .....  | <b>18</b> |
| <b>12</b> | <b>Externe Kommunikation</b> .....   | <b>21</b> |
| <b>13</b> | <b>Markenschutz, Lizenzierung</b> .....  | <b>22</b> |
| <b>14</b> | <b>Kontakt</b> .....   | <b>23</b> |
|           | <b>Appendix A SBI Composite Rating</b>   | <b>24</b> |
| A.1       | Quellen für das SBI Composite Rating.....  | 24        |
| A.2       | Bestimmung des SBI Composite Ratings .....   | 24        |
|           | <b>Appendix B Segment Klassifizierungsschema</b>                                     | <b>26</b> |
|           | <b>Appendix C Garantie und Kreditsicherheit Klassifizierungsschema</b>               | <b>27</b> |
| C.1       | Bestimmung des Level 1 Codes.....  | 27        |
| C.2       | Bestimmung des Level 2 Codes.....  | 28        |
| C.3       | Bestimmung des Level 3 Codes.....  | 29        |
|           | <b>Appendix D ICB Fixed Income Tabelle</b>   | <b>30</b> |
|           | <b>Appendix E ESG Qualifikation und Attribute</b>                                    | <b>31</b> |
|           | <b>Appendix F Übersicht Angebot</b>  | <b>33</b> |
| F.1       | Indizes berechnet mit dem Segment Klassifizierungsschema .....                       | 33        |
| F.2       | Indizes berechnet mit dem Garantie und Kreditsicherheit Klassifizierungsschema ..... | 34        |
| F.3       | Indizes berechnet nach ESG Qualifikation .....                                       | 35        |

## 1 Einführung

Dieses Dokument ist ein Bestandteil von den Regelbestimmungen für Schweizer Indizes. Diese bestehen aus den Regelwerken Aktien- und Real Estate-Indizes, Anleihen-Indizes, Strategie-Indizes und Swiss Reference Rates. Dies ist das Regelwerk für Anleihen-Indizes. Im ersten Kapitel 'Grundprinzipien' werden die Prinzipien erklärt, welche die Grundlage für die Anwendung der Regelbestimmungen bilden. Das nächste Kapitel gibt einen Überblick über die in diesem Regelwerk verwendeten Definitionen. Darauf folgt ein Kapitel zur Berechnung der Indexwerte und eines mit Bestimmungen zur Festlegung und Verwaltung von Indexkomponenten, Indexkompositionen und der externen Kommunikation.

## 2 Grundprinzipien

Vorliegendes Regelwerk basiert auf den unten ausgeführten Grundprinzipien. Diese sollen die Messung des unter 'Übersicht' aufgezeigten Marktes sicherstellen. SIX orientiert sich an den Grundprinzipien beim Eintreffen von im Regelwerk nicht vorhergesehenen Ereignissen oder bei Zweifeln.

- **Repräsentativ:** Wertentwicklung des Zielmarktes wird durch Index abgebildet.
- **Handelbar:** Indexkomponenten sind zur Grösse von Gesellschaft und Markt handelbar.
- **Nachbildbar:** Wertentwicklung der Indizes ist durch ein Portfolio nachbildbar.
- **Stabil:** Hohe Indexkontinuität.
- **Regelbasiert:** Indexänderungen und -berechnungen sind regelbasiert.
- **Planbar:** Änderungen von Regeln mit angemessenem Vorlauf (i.d.R. mindestens 2 Handelstage) - keine rückwirkenden Anpassungen der Indexregeln.
- **Transparent:** Entscheidungen basierend auf öffentlich verfügbaren Informationen.

## 3 Letzte Änderungen

| Datum      | Version | Description   |
|------------|---------|---|
| 04.10.2021 | 1.00    | Änderung bei der Zuteilung von Anleihen in Laufzeitenindizes (von «Yield to Worst Laufzeit» zu «Restlaufzeit»)<br>Klarstellung der Zulassungsregeln für Anleihen durch Einführung des Kriteriums «Seniorität» in Kapitel 8.2;<br>Klarstellung bei der Nutzung von fedafin Ratings und bei restricted Ratings in Appendix A.2. |
| 15.11.2021 | 1.10    | Einführung einer Definition für Anleihen, die sowohl an der SIX Swiss Exchange als auch an der SIX Digital Exchange kotiert sind ("SDX kotierte Anleihen") und Erläuterung der Berechnung des Nominalbetrags für diese Anleihen.  |
| 29.12.2021 | 1.20    | Erweiterung und Umformulierung des Abschnitts 11 Governance, hauptsächlich um die Transparenz von Gremien und Konzepten bei der Indexberechnung zu erhöhen.   |
| 18.01.2022 | 1.30    | Einführung SBI Domestic Government 1m – 3years  |

## 4 Definitionen

### 4.1 Definitionen Instrumente (Instrument Definitions)

SIX Indizes replizieren die Wertentwicklung einer gewichteten Gruppe von Finanzinstrumenten. Weil dieses Reglement v.a. Anleihenindizes beschreibt, werden nachfolgend die wesentlichen Attribute von Anleihen definiert:

| Begriff                            | Definition  |
|------------------------------------|---|
| Kündbare Anleihen                  | Anleihen, die vorzeitig getilgt werden können, sind kündbare Anleihen. Sie können nach dem Ermessen des Emittenten zu einem vordefinierten Kündigungstermin zurückgezahlt werden.   |
| SDX kotierte Anleihen              | Mit der Einführung der Swiss Digital Exchange (SDX) ist es möglich, digitale Anleihen in der Schweiz zu kotieren. Eine Anleihe, die sowohl an der SDX (digitale Anleihe) als auch an der SIX Swiss Exchange (traditionelle Anleihe) unter demselben Anleiheprospekt kotiert ist und somit zwischen den beiden Handelsplätzen austauschbar ist, wird in diesem Regelwerk als "SDX kotierte Anleihe" bezeichnet. SDX kotierte Anleihen werden im Swiss Bond Index nur einmal mit der ISIN der traditionellen Anleihe, aber mit dem aggregierten Nominalbetrag der digitalen und der traditionellen Anleihe aufgeführt. Die Preisquelle für die ISIN im Swiss Bond Index ist die SIX Swiss Exchange. |
| Emittent                           | Eine Organisation, die sich durch den Verkauf von Anleihen Geld leiht. Es gibt unterschiedliche Arten von Emittenten, wie z. B. Regierungen, supranationale Einrichtungen, Regionen oder Städte sowie Unternehmen.  |
| Couponstruktur                     | Anleihen, die jährlich mit den gleichen Zinsen verzinst werden, werden als Festcoupon Anleihen bezeichnet. Andere Couponstrukturen können Zerocoupon-Anleihen ohne Verzinsung oder variabel verzinsliche Coupon-Anleihen sein, bei denen die Verzinsung je nach vereinbartem Referenzzinssatz variieren kann. Anleihen können von einer festen in eine variable Couponstruktur übergehen.   |
| Kapitalereignis (Corporate Action) | Unternehmen nutzen Kapitalereignisse, um ihre Kapitalstruktur anzupassen. Zu den Kapitalereignissen (Corporate Actions) zählen unter anderem die Erhöhung des Nominalbetrags oder die vorzeitige Kündigung eines Bonds. Für die Berechnung der Indexwerte werden nur Corporate Actions berücksichtigt, welche einen Effekt auf die Parameter der Indexberechnung haben.   |
| Instrumentenwährung                | Jede Anleihe wird in einer bestimmten Währung gehandelt. Ein Anleihenemittent kann unterschiedliche Anleihen in verschiedenen Währungen ausgeben.   |
| Domizil                            | Jede Anleihe hat ein Domizil. Anleihen mit dem Domizil Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein werden als ‚Domestic‘ und Anleihen mit einem anderen Domizil werden als ‚Foreign‘ kategorisiert.   |
| Nominalbetrag                      | Der Nominalbetrag entspricht bei Emission dem Gesamtbetrag, welchen der Emittent mit der Anleihe aufnimmt. Während der Laufzeit kann der Nominalbetrag reduziert oder erhöht werden.<br>Bei öffentlichen Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden auch die noch nicht platzierten Eigentranchen zum Nominalbetrag dazugezählt. Bei SDX kotierten Anleihen wird der Gesamtbetrag der digitalen und traditionellen Anleihe berücksichtigt.   |
| Preis                              | Anleihen werden als relatives Verhältnis in Bezug auf ihren Nominalbetrag in Prozent gehandelt. Aufgrund der Liquiditätsverhältnisse am Schweizerischen Anleihenmarkt basiert der Preis des Instruments auf dem Orderbuch von SIX Swiss Exchange. Für die Indexberechnung werden Geld- und Briefkurse oder Midpreise genutzt. Alle gehandelten Preise sind Cleanpreise ohne aufgelaufene Zinsen. Für SDX kotierte Anleihen wird die selbe Preisquelle genutzt.  |
| Restlaufzeit                       | In diesem Regelwerk ist die Restlaufzeit einer Anleihe der kürzere Begriff für Time to First Call und Time to Maturity.   |
| SBI Composite Rating               | SIX weist jeder Anleihe ein SBI Composite Rating von AAA bis BBB zu, das die Kreditwürdigkeit einer Anleihe repräsentiert. Dieses Rating wird in der Indexselektion benutzt und wird regelbasiert von den verfügbaren externen Ratings abgeleitet. Der Klassifizierungsprozess des SBI Composite Ratings ist im Appendix A näher beschrieben.   |

| Begriff            | Definition  |
|--------------------|---|
| Sektorcode         | Jede Anleihe wird einem Sektorcode zugeteilt welcher auf der FTSE Russel ICB Fixed Income International Klassifizierung (ICB FI) basiert. Ziel von ICB FI ist eine zentral gültige Definition, wie Anleihen basierend auf der Geschäftstätigkeit des Anleihen-Emittenten zu gruppieren sind. Ein allgemeiner Überblick über ICB FI ist im Appendix D zu finden. |
| Time to First Call | Die Time to First Call ist die Zeitperiode zwischen jetzt und dem erstmöglichen Kündigungstermin der Anleihe.   |
| Time to Maturity   | Die Time to Maturity einer Anleihe ist die Zeitperiode zwischen jetzt und dem Fälligkeitsdatum der Anleihe.   |

## 4.2 Definitionen Anleihenindizes

Betreffend Anleihenindizes werden in diesem Dokument folgende Definitionen verwendet:

| Begriff              | Definition  |
|----------------------|---|
| Stichtag             | Um basierend auf dem Indexuniversum die Indexkomposition zu bestimmen, werden die dafür benötigten Daten am Stichtag fixiert. Veränderungen nach dem Handelsschluss des Stichtags werden im darauffolgenden Indexreview berücksichtigt.   |
| Effektivdatum        | Bei der Indexberechnung werden ordentliche und ausserordentliche Indexanpassungen ab dem Effektivdatum berücksichtigt.  |
| Filter               | Filter werden auf den SBI Index angewendet, um Subindizes zu erstellen. Die verfügbaren Filter sind: 'Klassifizierung', 'Nominalbetrag', 'Domizil', 'Restlaufzeit', 'SBI Composite Rating' und 'ESG Qualifikation'. Für jeden Filter stehen vordefinierte Optionen zur Verfügung. Die Filter sind im Kapitel 9 detailliert beschrieben. |
| Index                | Ein Index misst die Wertentwicklung eines vordefinierten Marktes. Der Markt wird von Indexkomponenten mit definierten Charakteristiken repräsentiert und durch die Filter selektiert.   |
| Indexkomponente      | Alle Instrumente, die Teil des Index sind   |
| Indexkomposition     | Die Indexkomposition besteht aus den Indexkomponenten. Die Indexkomponenten werden ausgewählt, indem die Selektionsregeln des Index angewendet werden.  |
| Index Review         | Bei der Index Review wird die Zusammensetzung und die Gewichtung anhand der entsprechenden Index-Regeln angepasst.  |
| Normierung           | Der Indexwert wird am Normierungsdatum auf einen aussagekräftigen Wert standardisiert. Ab diesem Datum wird der Indexwert durch die Einbeziehung von Marktbewegungen laufend fortgeschrieben.   |
| Normierungsdatum     | Das Normierungsdatum ist der Tag, an welchem der Normierungswert gesetzt wird. Normalerweise geschieht dies, wenn der Index neu lanciert wird.  |
| Normierungswert      | Der Normierungswert ist der Wert, auf welchen sich ein Index bezieht. Normalerweise wird der Normierungswert auf 100 oder 1000 Indexpunkte gesetzt.   |
| Index Typ            | Jeder Index wird als Preis, Total Return Yield und Duration Version berechnet. Alle Versionen teilen die gleiche Indexkomposition. Weitere Details sind im Kapitel 5.1 zu finden.   |
| Instrument           | Ein Instrument wird vom Emittent ausgegeben, um Kapital aufzunehmen. Es gibt verschiedene Arten von Instrumenten wie Aktien, Anleihen oder Fonds. In diesem Regelwerk bezieht sich der Begriff 'Instrument' lediglich auf Anleihen.   |
| SBI Auswahlkriterien | Die Auswahlkriterien sind eine Reihe von Bedingungen, die eine Anleihe erfüllen muss, um für den SBI Index ausgewählt werden zu können.   |
| SBI Indexuniversum   | Das Indexuniversum ist eine Gruppe von Instrumenten, die gemeinsame Eigenschaften aufweisen. Das Indexuniversum ist die Basis, um die Indexkomposition auszuwählen.   |

## 5 Berechnung Indexwerte

### 5.1 Laspeyres-Formel

SIX misst die Wertentwicklung der meisten ihrer Indizes nach einer Formel, die auf Prof. Etienne Laspeyres zurückgeht, der von 1864 bis 1866 Ordinarius für politische Ökonomie an der Universität Basel war. Prof. Laspeyres' Erfindung misst die Wertveränderung eines Warenkorbes im Verhältnis zu seinem Anfangswert.

Grundsätzlich teilt die Indexformel ( $I$ ) zur Berechnung der Indexwerte zu einem bestimmten Zeitpunkt ( $t$ ) einen Marktwert ( $M$ ) durch einen Divisor ( $D$ ) wie folgt:

$$I_t = \frac{M_t}{D_t}$$

**Legende:**

|     |           |
|-----|-----------|
| $I$ | Indexwert |
| $M$ | Marktwert |
| $D$ | Divisor   |
| $t$ | Zeitpunkt |

Der Divisor wird zweifach verwendet. Erstens wird er dazu verwendet, um den ersten Indexwert zu Beginn der Indexberechnung auf eine sinnvolle Grösse zu standardisieren. Er wird ab dem Tag fortgesetzt, an dem der Basiswert des Index bestimmt wurde. Zweitens wird er genutzt, um externe Effekte auszugleichen, die zu einer Änderung im Marktwert ( $\Delta M$ ) während der gesamten Laufzeit des Index führen.

$$D_t = \frac{M_{t-1} - \Delta M_t}{I_{t-1}}$$

**Legende:**

|            |                       |
|------------|-----------------------|
| $\Delta M$ | Änderung im Marktwert |
|------------|-----------------------|

Diese Effekte haben normalerweise die Form von Corporate Actions und ein definiertes Effektivdatum. Daher wird der Divisor potentiell täglich angepasst und innerhalb eines Tages konstant gehalten. Berechnet wird der neue Divisor am Abend des Tages, bevor die Corporate Action effektiv wird.

#### 5.1.1 Theoretische Anpassungen von Corporate Actions

Je nach Index Typ kann eine Corporate Action den Marktwert eines Instruments beeinflussen, was zu einer Anpassung des Divisors gemäss der Gleichung in Kapitel 5.1 in Bezug auf  $M_{t-1} - \Delta M_t = M_t$  führt. Diese Effekte sind normalerweise vorhersehbar und müssen im Sinne der Markterwartung am Effektivdatum berücksichtigt werden. Die Veränderung des Marktwertes im Index ist die Summe der Veränderungen der Indexkomponenten:

$$\Delta M_t = \sum_{i=1}^n \Delta M_{i,t}$$

Um der Markterwartung gerecht zu werden, werden je nach Gewichtungsmethode unterschiedliche Anpassungen für  $\Delta M_i$  vorgenommen. Weitere Details und Beispiele für Corporate Actions werden in Kapitel 5.1.4 erläutert.

#### 5.1.2 Preisrendite Index

Die Anleihen Indexformel für Preis Indizes misst die Kursentwicklung der Anleihen in der Indexkomposition. Zur Berechnung des Marktwertes wird folgende Formel genutzt:

$$M_t = \sum_{i=1}^n w_{i,t} p_{i,t}$$

**Legende:**

|     |   |
|-----|---|
| $w$ | Nominalbetrag                               |
| $p$ | Preis der Anleihe an der SIX Swiss Exchange |

Der Nominalbetrag ( $w$ ) der Anleihe ( $i$ ) wird mit ihrem Clean Price ( $p$ ) multipliziert. Der Nominalbetrag wird in der Regel innerhalb eines Handelstages konstant gehalten.

### 5.1.3 Bruttorendite Index

Im Vergleich zum Preisrendite Index unterscheidet sich der Bruttorendite Index in zwei Aspekten: dem Preis zur Berechnung des Marktwertes und der Reinvestition von Coupons in den Index, wie untenstehend erläutert.

Zur Berechnung des Marktwertes wird folgende Formel genutzt:

$$M_t = \sum_{i=1}^n w_{i,t} (p_{i,t} + \tau_{i,t} C_{i,1})$$

**Legende:**

- $\tau$  Teil der aktuellen Couponperiode in %
- $C$  Anstehender Coupon in % des Nominalbetrages
- $w$  Nominalbetrag
- $p$  Preis der Anleihe an der SIX Swiss Exchange

Der Nominalbetrag ( $w$ ) der Anleihe ( $i$ ) wird mit ihrem Clean Price ( $p$ ) multipliziert, korrigiert um die aufgelaufenen Zinsen für einen bestimmten Tag. Um die aufgelaufenen Zinsen zu erhalten, wird die anstehende Couponzahlung ( $C$ ) mit der Fraktion der aktuellen Kuponperiode multipliziert, indem die Tage seit der letzten Zahlung durch die Tage innerhalb der Couponperiode dividiert werden. Dabei wird die 30/360 Zinsmethode angewandt, bei der jeder Monat 30 Tage und ein Jahr 360 Tage hat.

### 5.1.4 Praktische Anwendung von Corporate Actions

Es gibt zwei Standard-Corporate-Actions, bei denen der Indexdivisor angepasst wird. Dabei handelt es sich um Couponzahlungen und die Änderung des Nominalbetrags einer Anleihe.

#### Couponzahlungen

Couponzahlungen werden nur bei Bruttorendite Indizes angepasst und immer als Bruttobeträge behandelt, einschliesslich des Quellensteueranteils. Die Marktwertänderung eines Coupons ist definiert als:

$$\Delta M_i = (p_i + \tau_{i,t} C_{i,1} - p'_i) w_i$$

Am Ex-Tag wechselt die Couponperiode zur nächsten. Daher sinkt  $\tau$  auf 0 und es werden keine aufgelaufenen Zinsen mehr zum Clean Price der vergangenen Periode hinzugerechnet, da der Coupon vom Vermögenswert getrennt wird. Um diesen Effekt auszugleichen, wird der Divisor um den Couponbetrag unter der Annahme einer Reinvestition in den Index angepasst.

Nach dieser Logik entspricht der angepasste Close dem Clean Preis der Anleihe:

$$p'_i = p_i + 0C_{i,2}$$

Daher können die Indexanpassung und der Effekt folgendermassen zusammengefasst werden:

|                    | Preisrendite Index | Bruttorendite Index                                  |
|--------------------|--------------------|--|
| Indexanpassung     | None               | $\Delta M_i = (p_i + \tau_{i,t} C_{i,1} - p'_i) w_i$ |
| Effekt auf Divisor | →                  | ↘  |

#### Änderung Nominalbetrag

Eine Änderung des Marktwertes, die auf einer Änderung des Nominalbetrags einer Anleihe basiert, wird sowohl für den Preis- als auch für den Bruttorenditeindex angepasst. Es wird davon ausgegangen, dass die Erhöhung oder Reduktion keinen Einfluss auf den Marktpreis hat.

$$\Delta M_i = (w_i - w'_i) p_i$$



Die Änderung des Nominalbetrags wird im nächsten ordentlichen Indexreview angepasst.

|  | Preisrendite Index              | Bruttorendite Index             |
|--|---------------------------------|---------------------------------|
| Indexanpassung Erhöhung Nominalbetrag          | $\Delta M_i = (w_i - w'_i) p_i$ | $\Delta M_i = (w_i - w'_i) p_i$ |
| Effekt auf Divisor bei Erhöhung Nominalbetrag  | ↗                               | ↗                               |
| Effekt auf Divisor bei Reduktion Nominalbetrag | ↘                               | ↘                               |

Nebst den beiden vorgenannten Standard-Corporate-Actions, gibt es auch ausserordentlich Anpassungen. Dazu gehört zum Beispiel die frühzeitige Kündigung einer Anleihe.

### Frühzeitige Kündigung einer Anleihe

Wird eine Anleihe ausserhalb der vordefinierten Termine gekündigt, zum Beispiel aufgrund einer Übernahme oder einer anderen Ausnahmesituation, wird diese Anleihe bis zum nächsten ordentlichen Indexreview im Index behalten. Für die Zeit nach der Kündigung wird die Anleihe nach Möglichkeit mit dem Rücknahmepreis im Index geführt. Ausserdem werden der Yield und die Duration der betroffenen Anleihe auf null gesetzt

## 5.2 Spezifische Fixed Income Indizes

### 5.2.1 Yield Index

Der Yield wird verwendet, um die Rendite einer Investition in eine Anleihe auf Basis des heutigen Marktpreises zu berechnen unter der Prämisse, dass diese während der gesamten Restlaufzeit gehalten wird. Auf Indexebene wird die gewichtete Durchschnittsrendite über alle Anleihen im Index betrachtet.

Für die Berechnung des Yields wird nur der Yield to Worst (YTW) berücksichtigt, der dem niedrigeren Wert aus Yield to Maturity (YTM) und Yield to First Call (YTC) entspricht. Das zu lösende Problem kann daher in der folgenden Gleichung ausgedrückt werden, in welcher der aktuelle Preis einschliesslich den aufgelaufenen Zinsen in Relation zu den erwarteten Cashflows der Anleihe gesetzt wird:

$$p_{i,t} + \tau_{i,t} C_{i,T=1} = \left( \sum_{T=1}^{R_{i,t}} \frac{\frac{C_{i,T}}{n}}{\left(1 + \frac{YTW_i}{n}\right)^{T-\tau_{i,t}}} \right) + \frac{FV_i}{\left(1 + \frac{YTW_i}{n}\right)^{R_{i,t}-\tau_{i,t}}}$$

**Legende:**

- R Restlaufzeit
- C Coupon in % des Nominalbetrags
- n Couponzahlung pro Jahr
- τ Anteil der aktuellen Couponperiode in %
- FV Rückzahlungsbetrag
- p Preis der Anleihe an der SIX Swiss Exchange

Abhängig von

R ist entweder TTM oder TTC, so dass YTW minimal ist.

Um diese Gleichung nach YTW zu lösen, verwendet SIX ein Standardnäherungsverfahren. Bei Anleihen mit mehr als einer Couponzahlung pro Jahr wird der YTW mit der folgenden Methode annualisiert, bevor er bei der Indexberechnung berücksichtigt wird:

$$YTW_{a,i,R} = \left(1 + \frac{YTW_{i,R}}{n}\right)^n - 1$$

Basierend auf dem Yield to Worst und der Duration to Worst, die im nachfolgenden Kapitel vorgestellt wird, berechnet sich der Average Yield wie folgt:

$$I_t = \sum_{i=1}^n YTW_{i,t} G_{i,t}$$

Wobei:

$$G_{i,t} = \frac{M_{i,t} D_{i,t}}{\sum_{i=1}^n M_{i,t} D_{i,t}}$$

und

$$M_{i,t} = w_{i,t} (p_{i,t} + \tau_{i,t} C_i)$$

**Legende:**

|          |                                 |
|----------|---------------------------------|
| <i>I</i> | Yield Indexwert                 |
| <i>G</i> | Gewicht des Bond Yield im Index |
| <i>M</i> | Marktwert der Anleihe           |
| <i>D</i> | Duration der Anleihe            |
| <i>w</i> | Nominalbetrag                   |

## 5.2.2 Duration Index (Macaulay Duration)

Die Macaulay Duration für eine Anleihe ist der gewichtete Durchschnitt der Zeit bis zum Erhalt aller Cashflows, gemessen in Jahren. Der Duration Index gewichtet die Durationsen aller Anleihen im Index nach ihrer Marktkapitalisierung.

SIX berechnet die Duration to Worst für eine Anleihe mit dem folgenden Ausdruck:

$$D_{i,t} = \frac{\left( \sum_{T=1}^{R_{i,t}} \frac{(T - \tau_{i,T}) \frac{C_{i,T}}{n}}{\left(1 + \frac{YTW_{i,t}}{n}\right)^{T - \tau_{i,T}}} \right) + \frac{(R_{i,T} - \tau_{i,T}) FV_i}{\left(1 + \frac{YTW_{i,t}}{n}\right)^{R_{i,T} - \tau_{i,T}}}}{n(p_{i,t} + \tau_{i,t} C_{i,1})}$$

**Legende:**

|            |   |
|------------|---|
| <i>D</i>   | Duration                                |
| <i>R</i>   | Residual Term                           |
| <i>YTW</i> | Yield to Worst                          |
| <i>C</i>   | Coupon in % des Nominalbetrags          |
| <i>n</i>   | Couponzahlungen pro Jahr                |
| $\tau$     | Anteil der aktuellen Couponperiode in % |
| <i>FV</i>  | Rückzahlungsbetrag                      |

Basierend auf der Duration der Anleihen wird die Average Duration auf Indexebene wie folgt berechnet:

$$I_t = \sum_{i=1}^N D_{i,t} G_{i,t}$$

Wobei:

$$G_{i,t} = \frac{w_{i,t} (p_{i,t} + \tau_{i,T} C_i)}{\sum_{i=1}^n w_{i,t} (p_{i,t} + \tau_{i,T} C_i)}$$

**Legende:**

|          |                                    |
|----------|------------------------------------|
| <i>G</i> | Gewicht der Bond Duration im Index |
| <i>w</i> | Nominalbetrag                      |
| <i>C</i> | Coupon in % des Nominalbetrags     |
| <i>n</i> | Couponzahlung pro Jahr             |

## 6 Unterhalt der Indexkomponenten

### 6.1 Überprüfung der Filterattribute

Eine der Eigenschaften der SIX Anleihenindizes ist, dass der breite SBI Index in Subindizes mit Anleihen gleicher Eigenschaften aufgeteilt werden kann. Um eine Indexkomposition zu selektieren, die aus dem SBI abgeleitet wird, werden sechs Attribute monatlich überprüft.

Das Ergebnis des Komponentenreviews tritt jeweils am ersten Handelstag des Monats in Kraft. Alle dazu nötigen Informationen werden bis zum 20. Tag des Vormonats veröffentlicht, sofern sie SIX vorliegen. Fällt der 20. auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der letzte Werktag vor dem 20. Tag als Stichtag verwendet. Informationen, die nach diesem Stichtag öffentlich zugänglich gemacht werden, finden ihren Eingang in dem darauffolgenden Indexreview. Die erwähnte Kommunikation betrifft demnach:

- Segmentklassifizierung:  
Eine Anleihe wird entsprechend des Segment Klassifikationsschemas nach der Geschäftstätigkeit und dem Domizil des Emittenten eingeordnet. Beide werden über den ICB FI Code der Anleihe ermittelt. Weitere Details sind im Appendix B zu finden.
- Klassifizierungscode für Garantie und Kreditsicherheit:  
Der Garantie- und Kreditsicherheit-Klassifizierungscode ist ein fünfstelliger Code, der auf der Gewährleistung der Anleihe basiert. Weitere Informationen zum Schema sind im Appendix C zu finden.
- Nominalbetrag:  
Der Nominalbetrag einer Anleihe kann während der Laufzeit erhöht oder reduziert werden.
- Restlaufzeit der Anleihen:  
Das Filterkriterium Restlaufzeit wird genutzt um Anleihen einem SBI Laufzeiten Subindex zuzuweisen.
- SBI Composite Rating:  
Bei einer Anpassung des zugrundeliegenden Anleihenratings, das sich auf das SBI Composite Rating auswirken, kann dieses entsprechend angepasst werden.
- ESG Qualifikation:  
Emittenten werden in Bezug auf deren ESG Qualifikation überprüft. Weitere Details sind im Appendix E zu finden.

### 6.2 Preispriorität bei Referenzwerten

Weil der Sekundärmarkt für Schweizer Anleihen nicht sehr liquide ist, berücksichtigen die Indizes entweder die Geldkurse oder die Mittelkurse der Anleihen. Es werden nur Preise verwendet, die über das elektronische Orderbuch von SIX Swiss Exchange gestellt werden.

Im Falle einer neuen Anleiheemission wird der verbindliche Briefkurs für die Aufnahme der Anleihe in den Index verwendet. Wenn kein Briefkurs der Anleihe verfügbar ist, wird der Geldkurs der Anleihe verwendet und wenn kein Geldkurs verfügbar ist, wird der Nennwert der Anleihe für die Indexberechnung herangezogen. Sowohl der Geld- als auch der Briefkurs sind Cleanpreise, die aufgelaufene Zinsen nicht berücksichtigen.

#### Geldkurs Indizes

Die Indexberechnung verwendet den Geldkurs der Anleihe. Steht am Tag der Berechnung kein Geldkurs zur Verfügung, wird der zuletzt verfügbare Geldkurs herangezogen.

#### Mittelkurs Indizes

Der Mittelkurs ist der arithmetische Mittelwert aus dem Geld- und Briefkurs. Es werden nur die Geld- und Briefkurse des aktuellen Handelstages herangezogen. Steht kein Mittelkurs zur Verfügung, wird der letzte Mittelkurs des

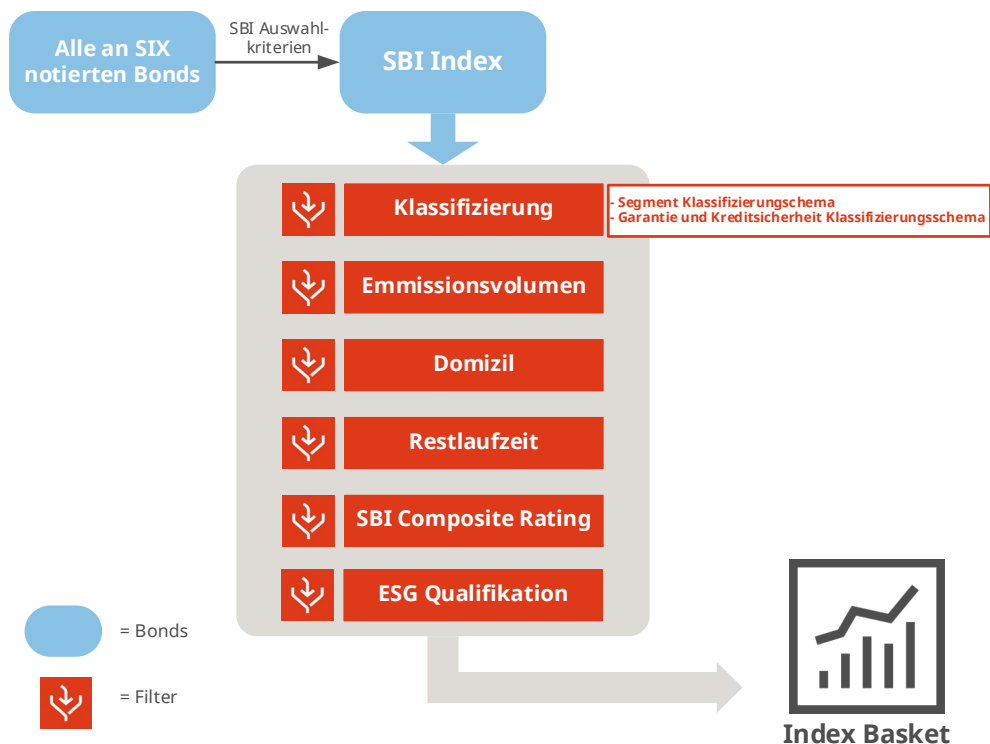
vorangegangenen Handelstages für die Indexberechnung verwendet, der ein nach dem Handelsschluss des Vortages berechneter innerer Schlusskurs ist.

Ein neuer Mittelkurs wird nur dann berechnet, wenn der Spread zwischen Geld- und Briefkurs kleiner als 600 Basispunkte ist.

## 7 Unterhalt der Indexkomposition

### 7.1 Indexabhängigkeiten

Die SIX Anleihen-Indizes basieren auf dem SBI. Der SBI wird aus allen an der SIX Swiss Exchange kotierten Anleihen mit den nachfolgenden Auswahlkriterien selektiert. Sobald der SBI selektiert ist, kann ein Satz von Filtern auf die Anleihenattribute angewendet werden, um den Fokus des entsprechenden Subindex auf eine bestimmte Teilmenge von Anleihen mit bestimmten Merkmalen zu setzen. Die folgende Grafik gibt einen Überblick, welche Filter heute zur Verfügung stehen:



### 7.2 Ordentlicher Indexreview

Änderungen aufgrund des im Kapitel 6 beschriebenen Indexkomponentenreview haben automatische Auswirkungen auf die Indizes, basierend auf den oben beschriebenen Filtern. Da die Änderungen der Indexkomponenten-Attribute am ersten Handelstag des Monats wirksam werden, werden auch die Indexanpassungen für filterbasierte Indizes angepasst. Dazu gehören auch Anleihen, die neu in den SBI aufgenommen werden.

## 8 SBI Index

### 8.1 Übersicht

Die von SIX angebotenen Anleihenindizes widerspiegeln die Entwicklung des CHF-Anleihenmarktes. Sie liefern mit Informationen über die inländischen Zinssätze ein wertvolles Mass für den schweizerischen Kapitalmarkt. Der SBI ist der breiteste aller SIX Anleihenindizes und alle anderen SIX Anleihenindizes werden derzeit vom SBI abgeleitet.

### 8.2 Indexkomposition

Das Universum, aus dem die SBI Indexkomponenten ausgewählt werden, wird durch alle an der SIX Swiss Exchange kotierten Anleihen repräsentiert. Basierend auf dem Universum muss eine Anleihe folgende Auswahlkriterien erfüllen, um als Indexkomponente des SBI ausgewählt zu werden:

- Kotierung: Nur eine an der SIX Swiss Exchange kotierte Anleihe kann eine Indexkomponente sein.
- Währung: Die Anleihe muss in CHF kotiert sein, um sich für einen Index qualifizieren zu können.
- Nominalbetrag: Eine Anleihe muss einen Nominalbetrag von mindestens CHF 100 Millionen aufweisen, um in den SBI aufgenommen werden zu können. Für SDX kotierte Anleihen wird der aggregierte Nominalbetrag verwendet, wie im Abschnitt 4 "Definitionen" am Anfang des Dokuments angegeben.
- Couponstruktur: Generell können nur Festcoupon Anleihen Teil des SBI Indexuniversums sein. Zusätzlich werden vorzeitig kündbare Anleihen, Step-up Bonds und Zerocoupon Bonds ebenfalls als Teil des Universums angesehen.
- Seniorität: Anleihen im SBI Indexuniversum können generell vor- oder nachrangig sein. Primär sollen diese Anleihen aber der Fremdkapitalaufnahme dienen und nicht der Eigen- oder Risikokapitalbeschaffung. Ausgeschlossen sind daher Anleihen mit kapitalähnlichen Eigenschaften im laufenden Geschäft («Going Concern»), wie z.B. die Möglichkeit zum Aufschub/Aussetzung des Kupons, bedingte Wandelanleihen oder Anleihen, deren Bail-In Komponente bereits vor einer, durch die zuständige Finanzaufsichtsbehörde veranlassten, Sanierungsmassnahme greifen würde.
- Restlaufzeit: Jede Anleihe im SBI Indexuniversum muss eine verbleibende Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben, mit einer Ausnahme die in Abschnitt 9.5 beschrieben wird. Kündbare Anleihen sind nach dem ersten Kündigungstermin nicht mehr als Indexkomponente zugelassen, auch wenn sie nicht gekündigt werden. Ewige Anleihen („Perpetuals“) sind nicht Teil des SBI Universums.
- SBI Composite Rating: Damit SIX einer Anleihe ein SBI Composite Rating zuweisen kann, muss eine Anleihe eine entsprechende externe Research Abdeckung haben. Ein SBI Composite Rating von mindestens BBB ist erforderlich. Wenn das zugrundeliegende Anleihenrating schlechter als das minimale SBI Composite Rating von BBB ist, wird der Anleihe kein SBI Composite Rating zugeordnet.

Nominalbetrag, Restlaufzeit und SBI Composite Rating werden monatlich überprüft. Änderungen werden im Rahmen des im Kapitel 7 beschriebenen Unterhalts der Indexkomposition wirksam.

## 9 Abgeleitete Indizes des SBI durch die Verwendung von Filtern

### 9.1 Übersicht

SIX hat eine Auswahl von sechs Filtern auf Attribute, die unabhängig voneinander auf den SBI zur Auswahl von Subindizes angewendet werden können. Diese Subindizes ermöglichen die Messung von Märkten mit einem Fokus auf sehr spezifische Merkmale.

Die verfügbaren Filter sind: 'Klassifizierung', 'Nominalbetrag', 'Domizil', 'Restlaufzeit', 'SBI Composite Rating' und 'ESG Qualifikation'. Dementsprechend kann der SBI für jede beliebige Kombination von Filtern verfeinert werden. Es müssen nicht für jeden Index alle Filter verwendet werden. Wenn kein Filter angewendet wird, werden alle Filteroptionen bei der Komponentenauswahl berücksichtigt. Eine Übersicht über die verfügbaren Filterkombinationen ist im Appendix F zu finden.

### 9.2 Klassifizierung

SIX verwendet zwei Schemata mit unterschiedlichen Klassifizierungskriterien, um die Anleihen des SBI-Universums zu klassifizieren. Es kann jeweils nur eines dieser Schemata mit den anderen Filtern kombiniert werden.

#### 9.2.1 Segment Schema

Das Segment Klassifizierungsschema richtet sich nach der Geschäftstätigkeit und dem Domizil des Emittenten. Beide werden über den ICB FI Code der Anleihe ermittelt. Weitere Einzelheiten sind im Appendix B zu finden.

#### 9.2.2 Garantie und Kreditsicherheit Schema

Der Garantie und Kreditsicherheit Code vergibt einen fünfstelliger Code, der auf der Gewährleistung der Anleihe basiert. Weitere Informationen zum Schema sind im Appendix C zu finden.

### 9.3 Nominalbetrag

Um in den SBI aufgenommen zu werden, muss eine Anleihe einen Nominalbetrag von mindesten CHF 100 Mio. haben. Für gewisse Subindizes existieren diesbezüglich strengere Limiten von CHF 400 Mio. Sollte eine Anleihe diesen Wert unter- oder überschreiten, wird sie beim nächsten ordentlichen Review neu den entsprechenden Subindizes zugeteilt.

### 9.4 Domizil

Die Anleihenindizes werden nach Domizil in die folgenden zwei Gruppen eingeteilt:

- Domestic: Alle Anleihen mit Domizil Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein.
- Foreign: Alle Anleihen mit Domizil ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

## 9.5 Restlaufzeit

Für die folgenden Restlaufzeiten stehen Indizes zur Verfügung:

|                      |                      | Restlaufzeit (Jahre) |   |   |   |   |    |    |
|----------------------|----------------------|----------------------|---|---|---|---|----|----|
|                      |                      | 0                    | 1 | 3 | 5 | 7 | 10 | 15 |
|                      |                      |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥1 Monat, <3 Jahre*  |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥1 Jahr, <3 Jahre    |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥ 1 Jahr, <5 Jahre   |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥1 Jahr, <10 Jahre   |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥1 Jahr, <15 Jahre   |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥3 Jahre, <5 Jahre   |                      |   |   |   |   |    |    |
| Restlaufzeit-Gruppen | ≥3 Jahre, <7 Jahre   |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥5 Jahre, <7 Jahre   |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥5 Jahre, <10 Jahre  |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥5 Jahre             |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥7 Jahre, <10 Jahre  |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥7 Jahre, <15 Jahre  |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥7 Jahre             |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥10 Jahre, <15 Jahre |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥10 Jahre            |                      |   |   |   |   |    |    |
|                      | ≥15 Jahre            |                      |   |   |   |   |    |    |

Wenn ein Index keine festgelegte Restlaufzeit hat, werden alle Laufzeiten berücksichtigt.

\* Diese Restlaufzeit ist nur für den SBI® Domestic Government Mid Price 1M-3Y Index verfügbar, der Schweizer Staatsanleihen mit einer Laufzeit zwischen 1 Monat und 3 Jahren umfasst. Für die Aufnahme in diesen Index gelten die allgemeinen SBI-Aufnahmekriterien. Anleihen die in diesen Index aufgenommen wurden, werden jedoch später gelöscht, nämlich wenn deren Restlaufzeit unter 1 Monat liegt.

## 9.6 SBI Composite Rating

Der SBI kann entsprechend dem SBI Composite Ratings seiner Komponenten gefiltert werden. Diese Ratings werden oft zu Gruppen der Sorte AAA-BBB oder AAA-A zusammengefasst. Eine vollständige Auflistung der Metadaten findet sich im Data Vendor Code Sheet (siehe Kapitel 12). Details zur Zuweisung von Ratings sind im Appendix A zu finden.

## 9.7 ESG Qualifikation

Der SBI kann nach der ESG Qualifikation der Emittenten der Indexkomponenten gefiltert werden. Die Emittenten werden von Inrate anhand mehrerer Attribute recherchiert und bewertet. Zusätzlich werden die Ausschlussempfehlungen des SVVK-ASIR berücksichtigt. Weitere Details zu diesen Filtern sind im Appendix E zu finden.

Eine vollständige Liste der SBI ESG-Indizes finden Sie im Data Vendor Code Sheet (siehe Kapitel 12).



## 10 Korrekturrichtlinien

Eine indexbezogene Korrektur kann aus zwei Gründen erfolgen: Entweder weil die notwendigen Daten nicht verfügbar oder falsch sind.

### 10.1 Nicht verfügbare Daten

Liegen SIX aufgrund von Handelsaussetzungen oder Marktverwerfungen keine Daten vor, die zur Bestimmung des Preises oder der Gewichtung einer Indexkomponente notwendig sind, werden die zuletzt verfügbaren Daten verwendet. Diese Änderungen können sich auf Review-Zeitpläne, ordentliche Reviews sowie Anpassungen in der Indexkomposition oder Gewichtung ausserhalb der ordentlichen Reviews beziehen und werden unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Handelstagen öffentlich angekündigt.

Öffentlich zugängliche Informationen, die SIX zum Stichtag nicht bekannt sind, können zu einer Aktualisierung des Bond Index Forecasts führen. Diese Informationen werden unter einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Handelstagen vor dem Effektivdatum des Indexreviews berücksichtigt.

### 10.2 Falsche Daten

Fehlerhafte Daten können durch Berechnungsfehler oder fehlerhafte Eingangsdaten entstehen.

Berechnungsfehler, welche innerhalb eines Handelstages bemerkt werden, werden umgehend korrigiert. Intraday Tickdaten werden nicht rückwirkend korrigiert. Berechnungsfehler, die älter als ein Handelstag sind, und fehlerhafte Eingangsdaten werden nur korrigiert, soweit technisch möglich und ökonomisch sinnvoll. Führt die Korrektur zu einer signifikanten Abweichung der Indexwerte, können dies auch nachträglich korrigiert werden.

## 11 Governance

Die Verwaltung der Indizes obliegt dem Index Team von SIX. Das Team stellt sicher, dass die Indexregeln eingehalten werden und dass die Indizes die erforderlichen Qualitätsstandards erfüllen. Das Index Team untersteht einem regulatorischen Framework, dessen Einhaltung durch strukturierte Prozesse sichergestellt ist. Die Hauptexponenten und Konzepte sind die folgenden:

### Index-Kommission

SIX wird von der Bond Index Kommission unterstützt. Die Indexkommission liefert Inputs zu indexbezogenen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit Änderungen der Indexregeln sowie Anpassungen, Aufnahmen und Ausschlüssen ausserhalb der festgelegten periodischen Reviews.

Die Kommission tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen und liefert wertvolle Beiträge dazu, wie bestehende Produkte verbessert und neue Produkte geschaffen werden können.

### Überprüfung der Indexkonzepte

Die Gültigkeit der Indexkonzepte und der Regeln wird auf regelmässiger Basis und mindestens einmal im Jahr überprüft. In Ausnahmefällen kann dazu eine breite Marktkonsultation durchgeführt werden. Die Änderungen von Indexregeln erfolgen gemäss den entsprechenden Governance Prozessen.

Das Datum des Inkrafttretens von Änderungen der Indexregeln wird nach Möglichkeit mit dem regelmäßigen Indexreview abgestimmt, um aussergewöhnliche Auswirkungen für Kunden und andere Interessensgruppen zu vermeiden. Wesentliche Änderungen der Indexregeln sollten standardmässig drei Monate vor ihrer Umsetzung öffentlich angekündigt werden. SIX kann beschliessen, die Ankündigungsfrist in einigen Fällen zu verkürzen:

- In aussergewöhnlichen oder dringenden Fällen oder in Situationen, die keine Auswirkungen auf Kunden oder andere Interessensgruppen haben und in denen eine sofortige Kommunikation nicht möglich ist. So zum Beispiel wenn ein Anleger die Indexperformance mit seinem Portfolio nicht mehr replizieren kann. In solchen Fällen müssen Änderungen oder Ergänzungen der Regelwerke am selben Tag angekündigt werden an dem die neuen Indexregeln oder Änderung auch umgesetzt wird.
- Für unwesentliche Änderungen der Indexregeln, d.h. Klarstellungen der Regeln.
- Zur Abstimmung mit den Terminen des regelmässigen Indexreviews und der Neugewichtung des Index.

### Marktkonsultationen

Sofern möglich, befragt SIX bei allen wesentlichen Änderungen der Indexregeln und der Einstellung von Indizes die Vertreter der betroffenen Kunden und anderer Interessensgruppen. Mit einer wesentlichen Änderung der Indexregeln ist dabei eine Änderung gemeint, die "die für die Bestimmung eines Index angewandten Verfahren erheblich verändert", und somit den Indexwert im Vergleich zu einem unveränderten Szenario wesentlich beeinflusst.

Der Zeitpunkt und die Dauer des Konsultationszeitraums hängen von der Wesentlichkeit der vorgeschlagenen Änderungen der Indexregeln ab. Standardmässig dauert eine Marktkonsultation für wesentliche Änderungen einen Monat.

Eine Zusammenfassung der Kommentare zu den Marktkonsultationen und die zusammenfassende Antwort von SIX auf diese Kommentare werden Kunden und Interessensgruppen nach jeder Konsultationsperiode zugänglich gemacht, es sei denn, der Urheber der Kommentare hat um Vertraulichkeit gebeten.

### Einstellung von Indizes

Eine Entscheidung zur Einstellung eines Index wird SIX mit angemessenem Vorlauf öffentlich ankündigen. Der Zeitraum ist abhängig von der Auswirkung. Standardmässig wird ein Zeitraum von einem Monat eingeplant.

- SIX ist nicht dafür verantwortlich, einen alternativen Index zu bestimmen oder anzubieten, wenn ein Index eingestellt wird. Falls Finanzprodukte auf den Index bestehen, von denen SIX Kenntnis hat, wird im Vorfeld eine

Marktkonsultation durchgeführt und bei einer endgültigen Einstellung ein Übergangszeitraum eingeräumt. Ansonsten wird keine Marktkonsultation durchgeführt.

## **Bestimmung eines Index**

Alle Indizes in diesem Regelwerk verwenden ohne weiteres verfügbare Preise ("Inputdaten"), die von der SIX Swiss Exchange während der offiziellen Handelszeiten empfangen werden.

Die Indexregeln verwenden keine Extrapolation zur Bestimmung des Indexwertes.

Das Minimum an Daten, die für jedes Instrument benötigt werden um potenziell für eine Indexaufnahme in Frage zu kommen, sind die Referenzdaten des Instruments und eine Kotierung an der SIX Swiss Exchange. Letzteres ist wichtig um einen regelmässig ermittelten Preis für ein Instrument zu gewährleisten. Für die Häufigkeit oder die Anzahl der Preisaktualisierungen pro Instrument ist kein Schwellenwert festgelegt, da das Ziel des Index darin besteht den Markt für CHF Anleihen zu messen. Dazu gehört auch die Verwendung der zuletzt verfügbaren Preise für weniger liquide Anleihen, wie nachfolgend beschrieben.

Wenn ein Index intra-day berechnet wird, werden die in Abschnitt 6.2 dieses Regelwerks definierten Preise verwendet, z. B. der letzte verfügbare Geldkurs.

Die Zusammensetzung der Indizes in diesem Regelwerk werden monatlich neu gewichtet, wie in Abschnitt 7.2 näher beschrieben.

## **Mögliche Einschränkungen bei der Bestimmung eines Index**

Wenn Daten, die zur Bestimmung des Preises oder der Gewichtung einer Indexkomponente notwendig sind, aufgrund von Handelsaussetzungen oder Marktverzerrungen der SIX nicht zur Verfügung stehen, werden die zuletzt verfügbaren Daten verwendet. Solche Fälle können zu einer Abweichung von den Grundprinzipien der Indizes führen. Diese Änderungen können im Zusammenhang mit Review-Zeitpläne, ordentliche Reviews sowie Anpassungen in der Indexkomposition oder Gewichtung ausserhalb der ordentlichen Reviews beziehen und werden unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Handelstagen öffentlich angekündigt.

Bei strukturellen Veränderungen des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität oder in Fällen, in denen das Interesse an einem Markt nachgelassen hat oder nicht funktioniert, kann die Zuverlässigkeit einer Methodik nicht mehr gewährleistet werden. SIX überprüft die Regelwerke mindestens jährlich, um solche Veränderungen zu antizipieren und deren Folgen durch entsprechende Anpassungen der Methodik abzumildern.

## **Kontrollen und Regeln für die Ausübung von Expertenurteilen**

Die Regeln für jeden der Indizes wurden so konzipiert, dass Ermessensspielräume oder Expertenurteile für die Indexberechnung so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Aufgrund unvorhergesehener Marktereignisse oder nicht verfügbarer Daten können folgenden Situationen zum Tragen kommen:

- unerwartete Ereignisse, wie z. B. komplexe Kapitalmassnahmen
- technische Gründe, z. B. fehlende Schlusskurse aufgrund eines Ausfalls an einer Börse oder die Unfähigkeit eines Datenanbieters bestimmte Datenpunkte rechtzeitig zu liefern
- wenn eine Regel mehrere Interpretationen zulässt ("unklare Regel")
- das Fehlen einer Regel was potentiell dazu führen kann, dass die Aussagekraft eines Index reduziert wird ("unzureichende Regel")
- Falsche Einschätzung der Wesentlichkeit bei Änderungen von Indexregeln

Für solche unerwarteten Fälle wurde ein Eskalationsprozess implementiert. SIX wird die Anwendung von Ermessensspielräumen im Rahmen dieses Prozesses bewerten und dokumentieren. Soweit möglich, wird das vorliegende Regelwerk aktualisiert, um solche unerwarteten Fälle mit einer neuen transparenten Regel zu erfassen.

Zudem werden allfällige Rückmeldungen von Marktteilnehmern zur Anwendung von Ermessensspielraum in der Regel in der kommenden Sitzung der Indexkommission besprochen.

Weitere Dokumentation zu Regulierung und Prozessen kann auf der SIX Website gefunden werden<sup>1</sup>. SIX behält sich das Recht vor, basierend auf den im Kapitel 2 erwähnten Grundprinzipien Indexkompositionen, Gewichtungen von Komponenten oder Ankündigungsfristen anzupassen.

---

<sup>1</sup> <https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices.html>

## 12 Externe Kommunikation

SIX benutzt die folgenden Tools, um den Markt über Indexänderungen zu informieren. Dazu gehören Änderungen von Indexkompositionen, der Gewichtung von Indizes sowie ordentliche und ausserordentliche Indexanpassungen.

### Berichte

Das Index Team erstellt und verwaltet Berichte mit Informationen zu Indexkompositionen, zur Gewichtung von Indexkomponenten, Ankündigungen zu Corporate Actions und anderen indexrelevanten Informationen. SIX veröffentlicht die Berichte auf ihrer Webseite, wobei die Mehrheit jedoch nur Lizenznehmern zugänglich gemacht wird. Einige Berichte enthalten indexspezifische Informationen, weshalb die Anzahl von relevanten Berichten von Index zu Index variiert. Abhängig von der Aktualität ihrer Informationen werden die Berichte mit unterschiedlichen Häufigkeiten von täglich bis jährlich aktualisiert.

### Data Vendor Code Sheet

Das Data Vendor Code Sheet beinhaltet Informationen über aktuelle Tickersymbole, Normierungen, Lancierungsdaten und Berechnungsparameter der Indizes und ist auf der Webseite von SIX unter [All indices calculated by SIX](#) veröffentlicht.

### Newsletter E-Mail Service

SIX verteilt über den Index Service Equity detaillierte Informationen zu Aktien und Real Estate Indizes einschliesslich historischen Indexwerten, Corporate Actions und Indexkompositionen. Interessierte können den Newsletter E-Mail Service auf der Webseite von SIX abonnieren. SIX verteilt sämtliche indexrelevanten Mitteilungen über diesen Kanal. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf:

- Änderungen von Corporate Actions und Dividenden
- Aktualisierungen aufgrund periodischer Indexreviews
- Probleme und Fehler in der Indexberechnung
- Die Lancierung oder Einstellung von Indizes
- Marktkonsultationen
- Emittentenumfragen

### Index Mitteilungen

Die Index Mitteilungen des Newsletter E-Mail Services im Zusammenhang mit Indexanpassungen werden auf der Webseite von SIX veröffentlicht. Die Index Mitteilungen sind öffentlich zugänglich und benötigen weder ein Abonnement noch eine Lizenzvereinbarung.

### Medienmitteilung

Bei Index Mitteilungen von breitem öffentlichem Interesse kann SIX eine Medienmitteilung veröffentlichen, um die Öffentlichkeit über die Indexanpassung zu informieren. Darüber hinaus können Medienmitteilungen zu Marketingzwecken genutzt werden, die sich nicht auf Indexanpassungen beziehen.

## 13 Markenschutz, Lizenzierung

Die Marken sind geistiges Eigentum (einschliesslich der eingetragenen Marken) von SIX Swiss Exchange, Zürich, Schweiz. SIX Swiss Exchange übernimmt keinerlei Gewährleistung und schliesst jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) bezüglich deren Verwendung. Die Nutzung der SIX Swiss Exchange Indizes sowie der registrierten Marken (®) als auch der Zugang zu restriktiven Indexdaten wird über eine Lizenzvereinbarung geregelt. Informationen über die Lizenzierung und das Format des Disclaimers können auf der Webseite von SIX Swiss Exchange gefunden werden<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> [www.six-group.com/swiss-indices](http://www.six-group.com/swiss-indices) > Lizenzierung

## 14 Kontakt

Anfragen zu den Indizes können an folgende Adressen gerichtet werden:

### **Index Business Support**

Index Sales, Licensing and Data

T +41 58 399 26 00

[indexdata@six-group.com](mailto:indexdata@six-group.com)

### **Technischer Support**

Index Operations

T +41 58 399 22 29

[indexsupport@six-group.com](mailto:indexsupport@six-group.com)

## Appendix A SBI Composite Rating

### A.1 Quellen für das SBI Composite Rating

Zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit wird jeder Anleihe ein SBI Composite Rating zugeteilt. Das Rating wird von SIX als Teil der Indexdaten publiziert. Anleihen können ein SBI Composite Rating von entweder AAA, AA, A oder BBB zugewiesen werden.

Die folgende Tabelle beschreibt die Überführung externer Ratingskalen auf die Skala des SBI Composite Ratings:

| Spektrum der betrachteten Ratings |     | Dazugehöriges SBI Composite Rating |
|-----------------------------------|-----|------------------------------------|
| Tief                              |     | Tief                               |
| Aaa / AAA                         | AAA | Aaa / AAA                          |
| Aa3 / AA-                         | AA  | Aa3 / AA-                          |
| A3 / A-                           | A   | A3 / A-                            |
| Baa3 / BBB-                       | BBB | Baa3 / BBB-                        |

### A.2 Bestimmung des SBI Composite Ratings

Für die Berechnung des SBI Composite Ratings wird ein zweistufiger Ansatz verfolgt: Die Quelle mit erster Priorität sind die Emissions- und Emittentenratings von Moody's, Fitch und Standard & Poors (S&P). Wird eine Anleihe nicht von einer der drei Ratingagenturen eingestuft, werden die Quellen mit zweiter Priorität in Betracht gezogen. Das sind die öffentlich verfügbaren Ratings der Schweizer Ratingagentur Fedafin<sup>3</sup> und der Schweizer Banken Credit Suisse, UBS und Zürcher Kantonalbank. Im Falle der zweiten Priorität wird das SBI Composite Rating nur dann ermittelt, wenn die Anleihe von mindestens zwei der genannten Schweizer Institutionen abgedeckt wird. Wenn eine der vorgenannten Schweizer Banken einen Emittenten temporär nicht mehr bewerten darf («Rating Restriction»), verwendet SIX weiterhin das Rating das vor der Rating Restriction galt. Das bisher gültige Rating wird für maximal sechs Monate verwendet. Sofern die Bank sechs Monate, nachdem SIX zum ersten Mal von der Rating Restriction erfahren hat, den betroffenen Emittenten immer noch nicht bewerten darf, wird das SBI Composite Rating des betroffenen Emittenten ohne dieses Rating neu berechnet.

Um das SBI Composite Rating zu bestimmen, werden die folgenden Regeln angewandt: Bei zwei verfügbaren Ratings wird das schlechteste Rating verwendet. Bei drei verfügbaren Ratings wird der Median verwendet und bei vier verfügbaren Ratings wird das zweitschlechteste Rating ausgewählt.

Grundsätzlich wird das Composite Rating auf der Basis der verfügbaren Quellen bestimmt, wie sie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben sind. Auf einem etwas detaillierteren Level gelten zusätzlich die folgenden Regeln:

- Falls eine Anleihe kein eigenes Rating besitzt, wird das Rating des Emittenten oder Garantiegebers (inkl. Solidarbürgen) herangezogen. Liegt sowohl für den Garantiegeber als auch für den Emittenten ein Rating vor, wird das Rating des Garantiegebers verwendet.
- Falls eine Anleihe besichert oder nachrangig ist, wird nur das Anleihenrating verwendet. Ein allfälliges Emittentenrating wird ignoriert.

<sup>3</sup> Alle öffentlich verfügbaren fedafin-Unternehmensratings, die in das SBI Composite Rating einfließen, werden im e-Rating von fedafin unter dem Punkt „SBI Unternehmensratings“ kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nicht-öffentlich verfügbare Unternehmensratings von fedafin haben keinen Einfluss auf die Berechnung des SBI Composite Ratings.



- Falls eine Anleihe als government-related<sup>4</sup> klassifiziert ist, wird zusätzlich zum Anleihenrating das Rating des Emittenten bzw. bei garantierten Anleihen das Rating des Garantiegebers wie folgt verwendet: Pro Ratingagentur wird das jeweils tiefere aus Anleihenrating und Rating des Emittenten (bzw bei garantierten Anleihen des Garantiegebers) ermittelt. Aus den resultierenden Ratings wird das SBI composite rating gemäss Abschnitt oben bestimmt.

Die folgenden Tabellen zeigen Beispiele des Auswahlprozesses des SBI Composite Ratings:

|                  | Rating Anbieter*            | 1 Rating   | 2 Ratings | 3 Ratings  | 4 Ratings |          |
|------------------|-----------------------------|------------|-----------|------------|-----------|----------|
| Erste Priorität  | Moody's                     | Baa1       |           | A3         | Aa3       |          |
|                  | S&P                         |            |           | BBB+       | A+        |          |
|                  | Fitch                       |            |           |            | BBB       | BB+      |
| Zweite Priorität | Fedafin                     |            |           |            |           | A-       |
|                  | UBS                         |            | A+        |            |           | A        |
|                  | CS                          |            |           |            |           | BBB+     |
|                  | ZKB                         |            |           |            |           | A+       |
|                  | <b>SBI composite rating</b> | <b>BBB</b> | <b>-</b>  | <b>BBB</b> | <b>A</b>  | <b>A</b> |

\* Die Notches der Ratinganbieter werden bei der Berechnung des SBI composite ratings nicht berücksichtigt

<sup>4</sup> Entsprechend Appendix C Garantie und Kreditsicherheit Klassifizierungsschema

## Appendix B Segment Klassifizierungsschema

Das Segment Klassifizierungsschema klassifiziert die Anleihen in die Kategorien Government, Non-Government, Swiss Pfandbrief und Corporate. Zusammen mit den Informationen von ICB Fixed Income und dem Sitz der Anleihen werden spezifische Indizes erstellt. Für die folgenden Klassifizierungen gibt es Anleihenindizes:

| Indexname                     | Klassifizierung  | Domizil                    | ICB FI Klassifizierung  |
|-------------------------------|------------------|----------------------------|---|
| SBI                           | Alle             | Alle                       | Alle  |
| SBI Domestic Swiss Government | Government       | Domestic (CH/LI)           | Sektor 15100 Nation/Treasury                                  |
| SBI Domestic Non-Government   | Non-Government   | Domestic (CH/LI)           | Alle ausser Sektor 15100 Nation/Treasury                      |
| SBI Domestic Swiss Pfandbrief | Swiss Pfandbrief | Domestic (CH/LI)           | Subsektor 8779 Mortgage Finance                               |
| SBI Foreign Government        | Government       | Foreign (Alle exkl. CH/LI) | Sektor 15000 Government & Sektor 16000 Agency/Semi-Government |
| SBI Foreign Corporate         | Corporate        | Foreign (Alle exkl. CH/LI) | Alle Sektoren <10000  |
| SBI Foreign Supranational     | Supranational    | Foreign (Alle exkl. CH/LI) | Sektor 17000 Intergovernmental Organisation                   |

Die Einteilung einer Anleihe mit Staatsgarantie in den betreffenden Sektor erfolgt, ungeachtet der Garantie, nach der Geschäftsaktivität des Schuldners.

## Appendix C Garantie und Kreditsicherheit Klassifizierungsschema

Garantie und Kreditsicherheit Klassifizierungsschema basiert auf der Gewährleistung der Anleihe. Ein dreistufiger, fünfstelliger Code wird zur Charakterisierung der Anleihen vergeben. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verfügbaren Kombinationen von Garantie und Kreditsicherheitscodes:

| Level 1   | Level 2   | Level 3   |
|---|---|---|
| - Government related (5xxxx)                        | - Treasury (51xxx)                                  | - Senior (xx100)                                      |
|   | - Sovereign (53xxx)                                 | - Subordinated (xx200)                                |
|   | - Supranational (55xxx)                             |   |
|   | - Agency (57xxx)                                    |   |
|   | - Agency ex guaranteed                              |   |
|   | - Agency guaranteed                                 |   |
|   | - Local Authority (Regional & Cities) (59xxx)       |   |
|   | - Local Authority (Regional & Cities) ex guaranteed |   |
|   | - Local Authority (Regional & Cities) guaranteed    |   |
|   | - Securitized / Collateralized (6xxxx)              | - Covered bonds backed by Public Sector Loans (61xxx) |
| - Covered bonds backed by Private Mortgages (62xxx) |   |   |
| - Covered bonds backed by Mixed Assets (63xxx)      |   |   |
| - Asset backed (64xxx)                              |   |   |
| - GICs / Funding Agreement (65xxx)                  |   |   |
| - Unsecured/Corporate (7xxxx)                       | - All (71xxx)                                       |   |
|   | - Industrials                                       |   |
|   | - Utilities   |   |
|   | - Financials  |   |
|   | - Banks   |   |
|   | - Insurance   |   |
|   | - Financial Services                                |   |

### C.1 Bestimmung des Level 1 Codes

Auf der ersten Stufe wird zwischen government-related Anleihen, secured/collateralized Anleihen sowie unsecured Anleihen unterschieden und jeder Anleihe wird die erste Ziffer des Gewährleistungscode zugeordnet.

#### Government-related (5xxxx)

Government-related Anleihen werden von einem staatlichen, halbstaatlichen oder supranationalen Kreditnehmer emittiert oder erhalten eine ausdrückliche Staatsgarantie eines Garantiegebers. Der Emittent und Garantiegeber werden als government-related betrachtet, wenn ihr ICB FI Code höher als 10000 ist. Existiert für den Garantiegeber kein ICB FI Code, wird die Anleihe gemäss dem ICB FI Code des Emittenten zugeteilt.

#### Secured/collateralized (6xxxx)

Der Zins und Nominalbetrag von secured/collateralized Anleihen werden durch einen Besicherungspool von Assets gedeckt. Eine Anleihe gilt als garantiert oder das Unternehmen als Garantiegeber, wenn die Zahlung sowohl der Zinsen als auch des Kapitals in voller Höhe und für den gesamten Zeitraum der Anleihenlaufzeit garantiert ist.

## Unsecured (7xxxx)

Eine Anleihe wird als unsecured kategorisiert, wenn sie weder von einem government-related Emittenten ausgegeben wird, noch von einem Garantiegeber oder einem Besicherungspool von Assets garantiert wird. Daher ist der ICB FI Code des Anleihenemittenten kleiner oder gleich 10000.

## C.2 Bestimmung des Level 2 Codes

Auf der zweiten Stufe wird die Zuteilung der ersten Stufe weiter verfeinert und die Anleihe wird der zweiten Stelle des Gewährleistungscodes zugeordnet.

### Government-related (5xxxx)

Anleihen, die auf der ersten Stufe der Klassifizierung 'government-related' zugeordnet sind, werden nach ihrem Garantiegeber oder Emittenten gemäss nachfolgender Tabelle kategorisiert:

| Zuteilung im Garantie und Kreditsicherheit Klassifizierungsschema | ICB FI Code | Beschrieb Garantiegeber oder Emittent   |
|---|-------------|---|
| Treasury (51xxx)  | 15100       | Eigenemission des Staates in lokaler Währung  |
| Sovereign (53xxx)   | 15100       | Eigenemission des Staates nicht in lokaler Währung  |
| Supranational (55xxx)   | 17000       | Multilaterale oder supranationale staatliche Organisation oder UN-sanktionierte Organisation.   |
| Agency (57xxx) ex guaranteed                                      | 16000       | Eine offiziell gelistete Agency des Staates (keine staatlich gesponserte Entität). Falls keine öffentliche Unternehmung existiert die eine gleiche Funktion ausübt oder falls die Entität das wirtschaftliche oder soziale Gemeinwohl des Landes oder der Region als ein Ganzes unterstützt, dann ist die Entität eine wahre Agency. Falls der Staat diese Entität zudem als eine offizielle Agency listet wird die Einteilung als Agency als definitiv erachtet. |
| Agency (57xxx) guaranteed   | < 10000     | Anleihen mit expliziter Staatsgarantie (Hoheit Staat)   |
| Local Authority (Regional & Cities) (59xxx) ex guaranteed         | 15300       | Kanton, Region, Provinz, Bundesland   |
|   | 15500       | Bezirk  |
|   | 15700       | Stadt, Gemeinden, Kommune   |
| Local Authority (Regional & Cities) (59xxx) guaranteed            | < 10000     | Anleihen mit expliziter Staatsgarantie (Hoheit Local Authority)   |

## Secured/Collateralized (6xxxx)

Auf der zweiten Stufe der Klassifizierung 'Secured/Collateralized' ist zwischen Covered Anleihen, Asset backed Securities and GICs/Funding Agreements basierend auf der Kreditsicherheit mit welcher die Anleihe gedeckt ist, zu entscheiden:

### Covered Bonds (61xxx-63xxx)

|  |  |
|--|--|
| Covered Bonds backed by Public Sector Loans (61xxx)      | Durch die öffentliche Hand besichert   |
| Covered Bonds backed by Private Sector Mortgages (62xxx) | Durch hypothekarisch gedeckte Kredite (Gewerbe- und/oder Wohnimmobilien) besichert. Der Unterschied zwischen 'Public Sector Loans' und 'Private Sector Mortgages' bezieht sich auf die Deckungsmasse der jeweiligen Pfandbriefart und nicht auf die Emittentengruppen „private Hypothekenbanken“ bzw. „öffentlich-rechtliche Banken“ |
| Covered Bonds backed by Mixed Assets (63xxx)             | Besichert durch eine Kombination von Krediten an die öffentliche Hand, hypothekarisch gedeckte oder. Schiffs- oder Flugzeugkredite   |

### Asset Backed (64xxx)

Anleihe, welche Zahlungsansprüche gegenüber einer Zweckgesellschaft zum Gegenstand hat, wobei die Zweckgesellschaft die Mittel ausschliesslich zum Erwerb von Forderungen meist mehrerer Gläubiger verwendet und zu einem Wertpapier verbrieft. Die Zahlungsansprüche werden durch den Bestand an Forderungen gedeckt, die auf die Zweckgesellschaft übertragen werden. Bei diesen Forderungen handelt es sich bspw. um Automobilkredite, Kreditkarten- und Leasing-Forderungen.

### GICs/Funding Agreement (65xxx)

Gesicherte Anleiheemissionen von US-Lebensversicherern. Im CHF-Anleihenmarkt werden sie als Funding Agreements oder Guaranteed Investment Contracts bezeichnet. Diese Anleihen weisen eine bessere Bonität als normale Anleihen derselben Gesellschaft auf. Der Grund dafür ist, dass die besicherten Anleihen im Konkursfall einen ähnlichen Rang wie Lebensversicherungspolice haben, welcher normalerweise höher als der Rang einer gewöhnlichen Anleihe ist. Die Ratingbeurteilung hängt ebenfalls davon ab, wie das Funding Agreement im Bundestaat des jeweiligen Lebensversicherers geregelt ist.

## Unsecured/Corporate (7xxxx)

Basierend auf der aus dem Sektorcode abgeleiteten Geschäftstätigkeit des Emittenten können unbesicherte Anleihen in die Kategorien 'Industrials', 'Utilities' und 'Financials' eingeteilt werden. Die Anleihen der Untergruppe 'Financials' können weiter in 'Banks', 'Insurance' und 'Financial Services' aufgeteilt werden. Unabhängig von ihrer Unterteilung erhalten alle unsecured/corporate Anleihen den gleichen Gewährleistungscode 71xxx, da sie nicht durch eine explizite Staatsgarantie oder einen Besicherungspool von Assets gedeckt sind.

## C.3 Bestimmung des Level 3 Codes

Unabhängig von der Zuteilung im Level 1 und 2, gibt das Level 3 die Reihenfolge an, in der die Gläubiger im Falle des Konkurses des Emittenten bedient werden. Auf diesem Level erhält jede Anleihe die letzten drei Ziffern des Gewährleistungscode. Im Level 3 kann eine Anleihe entweder als Senior Bond (xx100) oder als Subordinated Bond (xx200) kategorisiert werden. Senior Anleihen werden vor Subordinated Anleihen berücksichtigt, wenn der Emittent in Konkurs geht und daher ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass ihr Inhaber seine Investition oder einen Teil davon zurückerhält.

## Appendix D ICB Fixed Income Tabelle

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der verfügbaren Sektorcodes des ICB Fixed Income International Klassifizierungsstandards. Der Standard wird zur Bestimmung des Appendix B erläuterten Segment Klassifizierungsschemas herangezogen.

| Industrie |                                | Supersektor |                               |
|-----------|--------------------------------|-------------|-------------------------------|
| 500       | Oil & Gas                      | 500         | Oil & Gas                     |
|           |                                | 1300        | Chemicals                     |
|           |                                | 1700        | Basic Resources               |
| 2000      | Industrials                    | 2300        | Construction & Materials      |
|           |                                | 2700        | Industrial Goods & Services   |
| 3000      | Consumer Goods                 | 3300        | Automobiles & Parts           |
|           |                                | 3500        | Food & Beverages              |
|           |                                | 3700        | Personal & Household Goods    |
| 4000      | Health Care                    | 4500        | Health Care                   |
| 5000      | Consumer Services              | 5300        | Retails                       |
|           |                                | 5500        | Media                         |
|           |                                | 5700        | Travel & Leisure              |
| 6000      | Telecommunications             | 6500        | Telecommunications            |
| 7000      | Utilities                      | 7500        | Utilities                     |
| 8000      | Financials                     | 8300        | Banks                         |
|           |                                | 8500        | Insurance                     |
|           |                                | 8700        | Financial Services            |
| 9000      | Technology                     | 9500        | Technology                    |
| 10000     | Special Purpose Vehicles       | 10100       | Special Purpose Vehicles      |
| 15000     | Government                     | 15100       | Nation/Treasury               |
|           |                                | 15300       | Canton/Region/Provinces/State |
|           |                                | 15500       | County/Parish                 |
|           |                                | 15700       | City/Municipality/Town        |
| 16000     | Agency / Semi-Government       | 16100       | Agency/Semi-Government        |
| 17000     | Intergovernmental Organization | 17100       | UN Organization               |
|           |                                | 17200       | Supranational Organization    |

Die Tabelle zeigt die verschiedenen Sektoren der ICB FI Klassifizierung auf der Ebene 'Industrie' und 'Supersektoren'. Die Tabelle enthält nicht die Ebenen 'Sektoren' und 'Subsektoren'. Daher ist die Tabelle von breiter Granularität.

## Appendix E ESG Qualifikation und Attribute

Der SBI kann nach der ESG Qualifikation der Emittenten der Indexkomponenten gefiltert werden. Die Emittenten werden von Inrate<sup>5</sup> anhand mehrerer Attribute recherchiert und bewertet. Zusätzlich werden die Ausschlussempfehlungen des SVVK-ASIR<sup>6</sup> berücksichtigt. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuell verfügbaren Attribute für den SBI Index:

| Attribut                                | Beschreibung  |
|---|---|
| ESG Rating                              | <p>Das ESG-Rating für nicht-staatliche Emittenten entspricht dem ESG-Impact-Rating von Inrate. Das Rating ist eine Masszahl für die ökologischen und sozialen Auswirkungen, an denen ein Unternehmen durch seine Produkte und Praktiken teilhat. Das Rating bewertet auch die Bereitschaft und Fähigkeit eines Unternehmens, die damit verbundenen Probleme effektiv anzugehen.</p> <p>Das ESG-Rating für staatliche oder staatsnahe Emittenten entspricht den ESG-Länderratings von Inrate. Das Rating basiert auf einer eingehenden Analyse der Leistungen, die ein Land erbringen muss, um sowohl national als auch international zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.</p> <p>Das ESG-Rating umfasst 12 Stufen und beginnt bei A+ (beste Bewertung) bis D- (schlechteste Bewertung).</p> |
| ESG Kontroversen                        | <p>Inrate recherchiert Online-Medien und NGO-Quellen zweimal wöchentlich nach potenziellen Kontroversen von SBI Emittenten. Kontroverse Ereignisse werden basierend auf der Einschätzung eines Analysten zu den Auswirkungen und dem Ausmass eines solchen Ereignisses, der Dauer der Folgen, dem Grad der Beteiligung eines Unternehmens und den vom Unternehmen ergriffenen Korrekturmassnahmen bewertet.</p> <p>ESG Kontroversen werden von Inrate in fünf Stufen mit den Bezeichnungen "minimal", "niedrig", "mittel", "hoch" und "sehr hoch" eingeteilt.</p>   |
| Umsätze in kritischen Sektoren          | <p>Das Produkt Screening von Inrate identifiziert den prozentualen Anteil des Umsatzes, den ein Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen aus einem kritischen Sektor erzielt, z. B. Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, Wettspiele, Gentechnik, Atomenergie, Ölsand, Kohle und Tabak.</p>   |
| SVVK-ASIR's Empfehlungen zum Ausschluss | <p>SVVK-ASIR erstellt eine Empfehlungsliste zum Ausschluss von Unternehmen. Diese Liste wird derzeit öffentlich auf ihrer Website zur Verfügung gestellt und listet Unternehmen mit einer Beteiligung an Antipersonenminen, Streumunition oder Atomwaffen auf. Sie enthält auch eine Kategorie "Verhaltensbasierte Ausschlüsse", die Verstöße gegen geltende Gesetze/Standards, Menschenrechte, Arbeitsrechte, etc. berücksichtigt.</p> <p>SVVK-ASIR versucht mit einem Unternehmen in Kontakt zu treten, bevor eine Entscheidung über einen möglichen Ausschluss getroffen wird. Nur im Falle eines erfolglosen Engagements wird ein Unternehmen für die Aufnahme in die Ausschlussliste in Betracht gezogen.</p>  |
| UNGC Global Compact (UNGC)              | <p>Inrate bewertet, ob ein Emittent die zehn Prinzipien des UN Global Compact einhält, indem er so agiert, dass er Mindestverantwortungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllt. Die Emittenten sollen nicht nur grundlegende Verantwortlichkeiten gegenüber Menschen und Planet einhalten, sondern auch die Voraussetzungen für langfristigen Erfolg schaffen.</p>   |

Die oben genannten Attribute können kombiniert oder einzeln verwendet werden, um die ESG Qualifikation eines Emittenten zu bestimmen. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, um zu bestimmen, ob ein Emittent für einen ESG-Index geeignet ist oder nicht.

<sup>5</sup> Mehr Informationen unter <https://www.inrate.com/>

<sup>6</sup> Mehr Informationen unter <https://www.svkk-asir.ch/>

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die derzeit verfügbaren ESG Qualifikationskriterien sowie die einzelnen Anforderungen an Emittenten, um in einen solchen ESG-Index aufgenommen zu werden:

|                                       | <b>SBI ESG Indizes</b>                            | <b>SBI ESG Screened AAA-BBB Index</b>             |
|---------------------------------------|---|---|
| <b>ESG Rating</b>                     | >= C+   | >= C+   |
| <b>ESG Kontroversen</b>               |   | Minimal, niedrig oder mittel                      |
| <b>Umsätze in kritischen Sektoren</b> |   |   |
| Erwachsenenunterhaltung               | < 5%  | < 5%  |
| Alkohol                               | < 5%  | < 5%  |
| Rüstungsgüter                         | < 5%  | < 5%  |
| Wettspiele                            | < 5%  | < 5%  |
| Gentechnik                            | < 5%  | = 0%  |
| Atomenergie                           | < 5%  | = 0% or < 15% <sup>7</sup>                        |
| Ölsand                                | = 0 % <sup>8</sup>                                | = 0% <sup>9</sup>                                 |
| Kohle                                 | < 5% <sup>8</sup>                                 | < 5% <sup>9</sup>                                 |
| Tabak                                 | < 5%  | =0% or < 5% <sup>10</sup>                         |
| <b>SVVK-ASIR</b>                      | Nicht auf der Liste 'Empfehlungen zum Ausschluss' | Nicht auf der Liste 'Empfehlungen zum Ausschluss' |
| <b>UNGC</b>                           |   | Kriterien erfüllt gemäss Inrate                   |

7 Erzeugung von Atomstrom = 0%  
 Minderheitsbeteiligung Erzeugung von Atomstrom = 0%  
 Minderheitsbeteiligung Produkte & Dienstleistungen für die Atomindustrie < 15%  
 Produkte & Dienstleistungen für die Atomindustrie < 15%

8 Monatliche Updates der Emittenten Daten seit Februar 2021

9 Jährliche Updates der Emittenten Daten seit Juli 2019, monatliche Updates seit Februar 2021

10 Waren mit Bezug zu Tabak < 5%  
 Einzelhandel von Tabakwaren < 5%  
 Vertrieb von Tabakwaren < 5%  
 Minderheitsbeteiligung Tabakwaren = 0%  
 Tabakwaren = 0%



## Appendix F Übersicht Angebot

### F.1 Indizes berechnet mit dem Segment Klassifizierungsschema

|                                      |   | Domizil |              |                  |                |                  |         |             |           |                |
|--------------------------------------|---|---------|--------------|------------------|----------------|------------------|---------|-------------|-----------|----------------|
|                                      |   | Alle    | SBI Domestic |                  |                |                  |         | SBI Foreign |           |                |
|                                      |   | Overall | Overall      | Swiss Government | Non-Government | Swiss Pfandbrief | Overall | Government  | Corporate | Supra-national |
| SBI Composite Rating, Restlaufzeiten | <b>AAA-BBB</b>                                    | •       | •            | •                | •              | •                | •       | •           | •         | •              |
|                                      | 1Monat-3Jahre                                     |         |              | •                |                |                  |         |             |           |                |
|                                      | 1-3;3-5;5-7;5-10;10;1-5;5-10; 1-10;10-15;1-15;>15 | •       | •            | •                | •              | •                | •       |             |           |                |
|                                      | 3-7;7   | •       |              | •                |                |                  |         |             |           |                |
|                                      | <b>AAA</b>  | •       | •            |                  |                |                  | •       |             |           |                |
|                                      | 1-3;3-5;5-7;7-10;>10;>15                          | •       |              |                  |                |                  |         |             |           |                |
|                                      | <b>AA</b>   | •       | •            |                  |                |                  | •       |             |           |                |
|                                      | 1-3;3-5;5-7;7-10;>10;>15                          | •       |              |                  |                |                  |         |             |           |                |
|                                      | <b>A</b>  | •       | •            |                  |                |                  | •       |             |           |                |
|                                      | 1-3;3-5;5-7;7-10;>10                              | •       |              |                  |                |                  |         |             |           |                |
|                                      | <b>BBB</b>  | •       | •            |                  |                |                  | •       |             |           |                |
|                                      | <b>AAA-A</b>                                      | •       | •            |                  | •              |                  | •       | •           | •         | •              |
|                                      | 1-3;3-5;5-7;5-10;10;1-5;5-10; 1-10;10-15;1-15;>15 | •       | •            |                  | •              |                  | •       |             |           |                |
|                                      | 3-7;7   | •       |              |                  |                |                  |         |             |           |                |
|                                      | <b>AAA-AA</b>                                     | •       | •            |                  | •              |                  | •       | •           | •         | •              |
|                                      | 1-3;3-5;5-7;7-10;10;1-5;5-10; 10-15;1-10;1-15;>15 | •       | •            |                  | •              |                  | •       |             |           |                |
|                                      | <b>AA-BBB</b>                                     | •       | •            |                  |                |                  | •       |             |           |                |
|                                      | <b>AA-A</b>                                       | •       | •            |                  |                |                  | •       |             |           |                |
|                                      | <b>A-BBB</b>                                      | •       | •            |                  |                |                  | •       |             |           |                |
|                                      | 1-5   | •       |              |                  |                |                  |         |             |           |                |

## F.2 Indizes berechnet mit dem Garantie und Kreditsicherheit Klassifizierungsschema

| Level 1                                   | Level 2   | All | Domizil  |         |
|---|---|-----|----------|---------|
|   |   |     | Domestic | Foreign |
| Government related<br>(5xxxx)             | Treasury (51xxx)  | ●   |          |         |
|   | Sovereign (53xxx)   | ●   |          |         |
|   | Supranational (55xxx)                                       | ●   |          |         |
|   | Agency (57xxx)  | ●   |          |         |
|   | Local Authority (59xxx)                                     | ●   | ●        | ●       |
| Securitized/<br>Collateralized<br>(6xxxx) | Covered Bonds backed by Public Sector Loans (61xxx)         | ●   |          |         |
|   | Covered Bonds backed by Private Sector Mortgages<br>(62xxx) | ●   |          |         |
|   | Covered Bonds backed by Mixed Assets (63xxx)                | ●   |          |         |
|   | Asset Backed Securities (64xxx)                             | ●   |          |         |
|   | GICs/Funding Agreement (65xxx)                              | ●   |          |         |
| Unsecured/<br>Corporate<br>(71xxx)        | Industrials   | ●   | ●        | ●       |
|   | Utilities   | ●   | ●        | ●       |
|   | Financials  | ●   | ●        | ●       |
|   | Banks   | ●   | ●        | ●       |
|   | Insurance   | ●   |          |         |
|   | Financial Services  | ●   |          |         |
|   | Senior (711xx)  | ●   |          |         |
|   | Subordinated (712xx)  | ●   |          |         |

### F.3 Indizes berechnet nach ESG Qualifikation

ESG Indizes die auf dem «Segment» Klassifizierungsschema basieren:

|                                      |   | Domizil |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|--------------------------------------|---|---------|------------------|------------------|----------------|------------------|-----------------|------------|-----------|----------------|
|                                      |   | SBI ESG | SBI ESG Domestic |                  |                |                  | SBI ESG Foreign |            |           |                |
|                                      |   | Overall | Overall          | Swiss Government | Non-Government | Swiss Pfandbrief | Overall         | Government | Corporate | Supra-national |
| SBI Composite Rating, Restlaufzeiten | AAA-BBB   | •       | •                | •                | •              |                  | •               |            |           |                |
|                                      | 1-3;3-5;5-7;5-10;10;1-5;5-10; 1-10;10-15;1-15;>15 | •       | •                | •                |                |                  | •               |            |           |                |
|                                      | 3-7;7+  |         |                  | •                |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | AAA   | •       |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | 1-3;3-5;5-7;7-10;>10;>15                          |         |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | AA  | •       |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | 1-3;3-5;5-7;7-10;>10;>15                          |         |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | A   |         |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | 1-3;3-5;5-7;7-10;>10                              |         |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | BBB   |         |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | AAA-A   | •       | •                |                  |                |                  | •               |            |           |                |
|                                      | 1-3;3-5;5-7;5-10;10;1-5;5-10; 1-10;10-15;1-15;>15 |         |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | 3-7;7   |         |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | AAA-AA  | •       | •                |                  | •              |                  | •               | •          | •         | •              |
|                                      | 1-3;3-5;5-7;7-10;10;1-5;5-10; 10-15;1-10;1-15;>15 | •       |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | AA-BBB  |         |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | AA-A  |         |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | A-BBB   | •       | •                |                  |                |                  | •               |            |           |                |
|                                      |   |         |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |
|                                      | SBI ESG Screened AAA-BBB                          | •       |                  |                  |                |                  |                 |            |           |                |

Es gibt weitere ESG Indizes für Unternehmensanleihen, die auf dem Garantie und Kreditsicherheit Klassifizierungsschema basieren:

|                               |             |                     | Domicile  |          |         |   |
|-------------------------------|-------------|---------------------|-----------|----------|---------|---|
| Level 1                       | Level 2     | Level 3             | All       | Domestic | Foreign |   |
| Unsecured / Corporate (7xxxx) | All (71xxx) | All (71100 & 71200) | AAA-BBB   | •        | •       | • |
|                               |             |                     | 1-5; 1-10 | •        |         |   |
|                               |             |                     | AAA-A     | •        |         |   |
|                               |             |                     | AAA-AA    | •        |         |   |
|                               |             |                     | A-BBB     | •        |         |   |

SIX  
Pfingstweidstrasse 110  
8005 Zurich  
Switzerland

T +41 58 399 2111

© SIX 01.2022

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben erfolgen ohne Gewähr, verpflichten die SIX Group AG bzw. die mit der SIX Group AG verbundenen Gesellschaften (nachfolgend SIX Group AG) in keiner Weise und können jederzeit und ohne weitere Ankündigung durch die SIX Group AG geändert werden. Für allfällige in diesem Dokument enthaltene Fehler wird jegliche Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Die SIX Group AG ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. Technische Dokumentationen sollen nur zusammen mit der jeweils gültigen Softwareversion verwendet werden und dürfen nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt und kopiert werden. Jede in den technischen Dokumentationen beschriebene Software wird auf Basis eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt und darf nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt oder kopiert werden.

© Copyright SIX Group AG, 2022. Alle Rechte vorbehalten. Alle Handelsmarken beachtet.